

BVGer E-4982/2025 vom 27. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4982_2025

FR: TAF E-4982/2025 du 27 août 2025

IT: TAF E-4982/2025 del 27 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und mit der Beschwerdeverbesserung auch formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG; Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist auf den Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten, zumal der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 42 AsylG und Art. 55 Abs. 1 VwVG) und ihr die Vorinstanz diese auch nicht entzogen hat.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das vorliegende Urteil ergeht zeitgleich und im selben Spruchkörper wie jenes im Verfahren des Sohnes C. (E-4989/2025).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn dem Betroffenen eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und ihm deren Inanspruchnahme auch individuell zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2).

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (insbesondere m.H.a. Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 und Urteil des BVGer D-6584/2024 vom 20. November 2024) die türkischen Behörden in der Lage und gewillt seien, Frauen vor Gewalt im familiären Kontext zu schützen, und die staatlichen Stellen den Betroffenen auch zugänglich seien. Wie sich aus den eingereichten Beweismitteln ergebe, habe die Beschwerdeführerin aufgrund des Vorfalls im Jahre 2014 ihren Ehemann angezeigt und dieser sei in der Folge verurteilt worden,

E-4982/2025 Seite 7 womit die türkischen Behörden nicht untätig geblieben seien. Obschon die Beschwerdeführerin weiter misshandelt worden sei, habe sie ihren Ehemann nicht mehr angezeigt, sodass den türkischen Behörden nicht vorgeworfen werden könne, sie nicht geschützt zu haben. Sie habe nicht alles ihr Zumutbare unternommen, um in ihrer Heimat Schutz zu erhalten.

E. 6.2

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin ein, zwischen der Anzeige im Jahre 2014 und der Fällung des erstinstanzlichen Urteils sei ein Jahr verstrichen, während welchem sie keinen staatlichen Schutz erhalten habe. Die Verurteilung ihres Ehemannes habe kaum Wirkung gezeigt. Danach habe er sie erneut gefunden, bedroht und habe ihr die Nase gebrochen, sodass es ein Risiko dargestellt hätte, sich an die Behörden zu wenden. Die Polizei habe nicht eingegriffen und ihre Anzeigen nicht ernst genommen. Sie habe mit ihren Kindern stets den Wohnort wechseln müssen. Ausserdem habe sie Frauenhäuser kontaktiert, wobei ihr mitgeteilt worden sei, dass kein Platz vorhanden sei. Die Schutzmechanismen in der Türkei erwiesen sich als unwirksam. Ihr Ehemann habe Straflosigkeit genossen und niemand habe überprüft, ob er sich an das Kontaktverbot gehalten habe. Sowohl aufgrund der politischen Gesinnung ihres Vaters als auch aufgrund ihres Familiennamens befürchte sie, keinen ausreichenden Schutz zu erhalten. In der Vergangenheit habe ihr Ehemann damit geprahlt, Beziehungen zu bestimmten Polizeibeamten zu pflegen. Bei einer Rückkehr befürchte sie, von ihm getötet zu werden, da er ihr dies angedroht habe, sollte sie ihn erneut verlassen oder Schutz bei den Behörden suchen.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM mit zutreffender Begründung zur Erkenntnis gelangt ist, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebd. II.).

E. 7.2

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift den Vorfall im Jahre 2014 nennt, als ihr Ehemann sie und die Kinder bedroht habe, ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht ihre schwierige Lage damals nicht verkennt. Ob, wie von ihr geltend gemacht wird, bis zum Ergehen des Urteils keine Schutzmassnahmen gegenüber dem Ehemann angeordnet worden sind, ist fraglich, gibt sie doch in der Beschwerde an anderer Stelle an, dieser habe sich nicht an das Kontaktverbot gehalten. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführerin während eines

E-4982/2025 Seite 8 Zeitraums bis zum Ergehen des Urteils keine Schutzmassnahmen zuteil wurden, jedoch könnte dies auf den Umstand zurückzuführen sein, dass sie sich gemäss Begründung des Urteils des (...) Einzelgerichts in Strafsachen von F._____ vom (...) 2015 damals im Laufe des Verfahrens mit ihrem Ehemann versöhnt und deshalb auch den Strafantrag zurückgezogen hat. Es mag zwar sein, dass eine bedingt ausgesprochene respektive aufgeschobene Strafe keine grosse Abschreckungswirkung hat. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dass die türkischen Behörden bei einem Wiederholungstäter härtere Strafen aussprechen respektive auf einen Aufschub der Strafe verzichten würden. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann habe Straflosigkeit genossen, wird durch seine Verurteilung durch das (...) Einzelgericht in Strafsachen von F._____ vom (...) 2015 widerlegt. Ausgeräumt wird damit auch ihre Befürchtung, dass sie aufgrund ihres familiären Hintergrunds oder ihres Familiennamens keinen Schutz erhalten sollte. Im Zusammenhang mit den Übergriffen nach dem Vorfall von 2014 brachte die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung vor, damals habe sie ihren Ehemann schon deshalb nicht anzeigen können, weil er ansonsten gegen ihren Bruder ausgesagt hätte (SEM-Akten [...]17 [nachfolgend: A17] F72). Ausserdem habe sie

mehrmals die Polizei alarmiert, die nicht oder zu spät gekommen sei, und den Ort jeweils verlassen habe, nachdem ihr Ehemann seine AKP-Parteikarte vorgezeigt habe. An eine gemeinnützige Organisation oder ein Frauenhaus habe sie sich nicht gewandt, weil dies nichts gebracht hätte (A17 F115). Dem entgegen stehen ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift, die Polizei habe ihre Anzeigen nicht ernst genommen und in den Frauenhäusern sei ihr mitgeteilt worden, es gebe keinen Platz. Mit dem SEM ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Vorfälle nach 2014 nicht zur Anzeige gebracht hat. Trotz der geltend gemachten drohenden Repression durch ihren Ehemann wäre es der Beschwerdeführerin zuzumuten gewesen, nötigenfalls mit der Hilfe eines Anwaltes und allenfalls in einem anderen Polizeirevier Anzeige zu erstatten, dies nachdem ihr Bruder bereits verurteilt worden sei (A17 F111) und spätestens nachdem die gemeinsamen Söhne die Volljährigkeit erlangt haben (vgl. A17 F114). An die türkischen Behörden zu wenden haben wird sich die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich der geltend gemachten Drohung ihres Ehemannes, wonach er sie töten würde, sollte sie ihn erneut verlassen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass die türkischen Behörden bezüglich potenzieller, innerfamiliärer Übergriffe sowohl schutzfähig als auch schutzwilling sind (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG D-235/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 6.4 m.w.H.). Das SEM hat somit aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes zu Recht die

E-4982/2025 Seite 9 Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Nachdem die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrück- schiebung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussa- gen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit be- achtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Über- einkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK,

E-4982/2025 Seite 10 SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführe- rin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behand- lung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihr nicht. Da auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzuläs- sig erscheinen lässt, erweist sich der angeordnete Vollzug der Wegwei- sung auch im Sinne der völkerrechtlichen Bestimmung als zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, die Beschwerdeführerin sei grundsätzlich gesund und in arbeitsfähigem Al- ter, wobei sie mehrere Jahre Erfahrung (...) vorweisen könne. Ihre Ge- schwister lebten in der Türkei und insbesondere zu ihren Schwestern pflege sie ein gutes Verhältnis. Aufgrund ihres sozialen Netzes sei eine so- ziale und wirtschaftliche Reintegration möglich. Ferner würden sie ihre bei- den Söhne bei Bedarf unterstützen, so wie sie es in der Vergangenheit bereits getan hätten. Was die gesundheitliche Verfassung der Beschwer- deführerin betreffe, seien psychische Erkrankungen in der Türkei sowohl ambulant als auch stationär behandelbar.

E. 9.3.3

Auch das Gericht kommt zum Schluss, dass der Vollzug der Wegwei- sung zumutbar ist. Auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung kann vollumfänglich verwiesen werden (ebd. III., Ziff. 2). Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vor- bringt, sie sei psychisch am Ende, könne nicht schlafen und habe keine Kraft zum Leben, ist ergänzend anzuführen, dass auch eine allfällige Sui- zidalität einem Wegweisungsvollzug praxisgemäss nicht entgegensteht, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer ent- sprechenden Drohung getroffen werden (vgl. BGE 139 II 393 E. 5.2.2;Ur- teil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H.; Urteil des

E-4982/2025 Seite 11 BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6). Allfälligen suizidalen Tendenzen im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzu- wirken.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) und der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführerin ist abzuweisen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit vorliegender Entscheidung wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.2

Nachdem der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung nicht zu gewähren ist, ist auch ihr Gesuch um Beigabe einer amtlichen Rechtsbeistandin oder eines amtlichen Rechtsbeistandes abzuweisen (Art. 102m Abs. 1 AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4982/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.